Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

23.09.2020 Drucksache 18/10173

Änderungsantrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ursula Sowa, Jürgen Mistol, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Dr. Sabine Weigand und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus; hier: Ein modernes Stellplatzrecht schaffen (Drs. 18/8547)

Der Landtag wolle beschließen:

- § 1 wird wie folgt geändert:
- 1. Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 eingefügt:
 - "12. Art. 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 - " dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen unter Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs ausreichen."
 - bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
 - "⁴Bis zu einem Viertel der notwendigen Kfz-Stellplätze nach Satz 1 kann durch die Schaffung von Fahrradstellplätzen ersetzt werden. ⁵Dabei sind für einen Kfz-Stellplatz vier Fahrradstellplätze herzustellen; eine Anrechnung der so geschaffenen Fahrradstellplätze auf die Verpflichtung nach Abs. 3 erfolgt nicht."
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
 - "(3) ¹Bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, sind Fahrradstellplätze herzustellen. ²Ihre Zahl und Beschaffenheit richtet sich nach dem nach Art, Größe und Lage der Anlage regelmäßig zu erwartenden Bedarf (notwendige Fahrradstellplätze). ³Notwendige Fahrradstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche leicht erreichbar und gut zugänglich sein und eine wirksame Diebstahlsicherung ermöglichen; soweit sie für Wohnungen herzustellen sind, müssen sie außerdem wettergeschützt sein."
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort "zusätzlicher" die Wörter "Parkeinrichtungen, insbesondere an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs," eingefügt.
 - bb) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
 - "3. die Herstellung von Parkeinrichtungen für die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen oder"
 - cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4."
- 2. Die bisherigen Nrn. 12 bis 36 werden die Nrn. 13 bis 37.

Begründung:

Oft ist Wohnraum begrenzt, da die vorgeschriebenen Stellplätze nicht zur Verfügung gestellt werden können oder zu teuer sind. Vor allem beim öffentlich geförderten Wohnungsbau wirkt die Stellplatzpflicht als Kostentreiber. Aufgrund der aktuellen und weiter absehbaren Veränderung des Mobilitätsverhaltens in Zukunft werden weniger Stellplätze benötigt. Die vorgesehene Flexibilisierung der Stellplatzpflicht zu Gunsten der örtlichen Verkehrsinfrastruktur ist ein längst überfälliger Schritt, reicht jedoch nicht aus. Kommunen haben schon jetzt die Möglichkeit, den Stellplatzbedarf über eine Stellplatzsatzung zu reduzieren. Die Erfahrung zeigt, dass die Kommunen von der flexibleren Handhabe der Stellplatzregelung jedoch bisher zu wenig Gebrauch machen. Der Stellplatzschlüssel sollte endlich an eine veränderte Mobilität angepasst werden und andere Mobilitätskonzepte wie ÖPNV, Fahrräder und Carsharing stärker berücksichtigen.